



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



Qualität für Menschen

An alle Träger von Wohneinrichtungen
für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige
im Rheinland und Westfalen-Lippe

nachrichtlich:

- Jugendämter
- Landesjugendämter
- Kreise und kreisfreie Städte als örtliche EGH-Träger
- Kommunale Spitzenverbände
- Freie Wohlfahrtspflege

Münster/Köln, den 14.10.2024

Rundschreiben

Anerkennung von weiteren Berufsgruppen im pädagogischen Gruppendienst in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen der Eingliederungshilfe gem. §§ 45 ff. SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 95 SGB IX haben die Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung eine personenzentrierte Leistung für Leistungsberechtigte unabhängig vom Ort der Leistungserbringung sicherzustellen (Sicherungsauftrag). In diesem Rahmen ist auch eine Strukturplanung sicherzustellen. Der anhaltende Fach- und Arbeitskräftemangel bedroht bzw. erschwert die Umsetzung dieses Sicherungsauftrages.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, hat die Gemeinsame Kommission SGB IX über die Erweiterung der im Landesrahmenvertrag (LRV) unter Anlage A.2.4.8 benannten Personalqualifikationen um weitere Berufsgruppen entschieden und Kriterien und Rahmenbedingungen für die Bewertung von Einzelfällen erstellt (s. Anlage „Personelle Ausstattung/Personalqualifikation“ zum LRV). Darüber hinaus erfolgte die Streichung des Satzes „Für alle Berufsgruppen sind eine einschlägige Berufserfahrung sowie fachliche Weiterbildung erforderlich.“

Die Erweiterung ist ab sofort Grundlage der Prüfung des Personaleinsatzes durch die betriebsaufsichtserteilenden Stellen in NRW und ist zunächst gültig bis zum 31.12.2028.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Kristina Klare

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Bianca Esch